

Sitzung vom 29. August 2012

**874. Anfrage (Spielgeräte Rastplätze A 3 Herrlisberg)**

Kantonsrat Johannes Zollinger, Wädenswil, sowie die Kantonsrätinnen Renate Büchi-Wild, Richterswil, und Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, haben am 11. Juni 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Kürzlich wurden auf diesen Autobahnraststätten die in die Jahre gekommenen Spielgeräte entfernt, aber leider nicht ersetzt. Die Spielgeräte wurden nicht nur von rastenden Autobahnreisenden, sondern auch von Kindern aus der Region regelmässig genutzt. Laut telefonischer Auskunft des Tiefbauamts wolle man die Geräte nicht mehr ersetzen, weil sie zu oft beschädigt wurden und die Unterhaltskosten zu hoch seien. Diese Einschätzung können wir nicht teilen. An den Spielgeräten wurden kaum Unterhaltsarbeiten ausgeführt. Sie haben jahrzehntelang ihren Zweck erfüllt.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie lang waren diese Spielgeräte im Einsatz und wie hoch waren die Kosten für den Unterhalt?
2. Wurden die Geräte mit Wissen oder gar im Auftrag des Regierungsrates entfernt?
3. Hat man vor der Entfernung der Geräte mit der zuständigen Gemeinde, dem Betreiber des Restaurants oder der Tankstelle über eine allfällige Kostenbeteiligung für die Beschaffung von Ersatzgeräten geredet?
4. Wenn nein, warum nicht?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die Spielgeräte rasch wieder zu ersetzen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Johannes Zollinger, Wädenswil, Renate Büchi-Wild, Richterswil, und Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Spielgeräte auf diesen Raststätten waren seit rund 40 Jahren im Einsatz. Das genaue Erstellungsdatum lässt sich heute nicht mehr ermitteln. Die Kosten für den laufenden Unterhalt der Spielgeräte sind in den Gesamtaufwendungen des Rastplatzunterhalts enthalten und daher nicht gesondert bezifferbar. In den vergangenen Jahren häuften sich die Kosten für ausserordentliche Unterhaltsarbeiten aufgrund von Vandalenakten, wie dem Beschädigen von Geräten oder Anzünden von Holzteilen an den Geräten usw.

Zu Frage 2:

Die Gebietseinheit VII (GE VII) des Tiefbauamts sorgt im Auftrag des Bundesamts für Strassen für den Betrieb und den Unterhalt der Nationalstrassen. Dazu gehören Autobahnen, Rampen, Anschlüsse und Knoten, Tunnel und Nebenanlagen.

Im Frühling 2011 wurde eine Zustandserfassung der bestehenden Spielplätze einschliesslich Geräte an der Nationalstrasse A3 zwischen Zürich und Reichenburg durchgeführt. Grundlage für die Beurteilung des Zustandes der Spielgeräte bildeten insbesondere die Normen SN EN 1176: 2008 Spielgeräte und Spielplatzböden und SN EN 1176: 2008 Stossdämpfende Spielplatzböden.

Nicht nur im Herrlisberg, sondern auf sämtlichen geprüften Spielplätzen auf Rastplätzen oder Raststätten entlang des erwähnten Teilstücks der Nationalstrasse A3 wiesen die Spielgeräte schwere Mängel bezüglich Zustand der Geräte, Bodenbeschaffenheit und vorhandenem Sicherheitsstandard auf. Im Hinblick auf die Werkeigentümerhaftung nach einem Unfall kam ein Weiterbetrieb der bestehenden Anlagen nicht mehr infrage. Aufgrund dieser Tatsachen wurde beschlossen, die Spielanlagen ersatzlos zu entfernen. Ein Entscheid oder eine Information des Regierungsrates ist aufgrund der Zuständigkeit nicht notwendig.

Zu Fragen 3 und 4:

Gemäss Art. 6 in Verbindung mit Art. 2 der Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV, LS 725.111) handelt es sich bei den beiden Raststätten und den gesamten eingezäunten Arealen um Nebenanlagen, die integrierende Bestandteile der Nationalstrasse bilden. Die

Einrichtungen auf Raststätten und Rastplätzen der Nebenanlagen dienen ausschliesslich den Strassenbenützerinnen und Strassenbenützern (vgl. Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 und 4 NSV). Eine weitere Funktion ist weder vorgesehen noch rechtlich zulässig. Für Motorfahrzeuge ist eine rückwärtige Erschliessung der Raststätten und Rastplätze nur für Lieferanten und Personal der Betreiber der Nebenanlage zulässig. Es ist zwar möglich, dass die Spielgeräte auf den Raststätten und -plätzen von Kindern aus der Region über die rückwärtige Erschliessung benützt worden sind, was aber nicht deren Sinn und Zweck ist.

Da die Nebenanlagen nur den Strassenbenützerinnen und -benützern der Autobahn und nicht den Anwohnerinnen und Anwohnern dienen, wurde vor der Entfernung der Spielgeräte mit den Konzessionären Rücksprache genommen. Diese haben keine Ansprüche gelten gemacht.

Zu Frage 5:

Es ist nicht Aufgabe des Kantons, im gefährlichen Umfeld der Nationalstrasse Spielplätze für Kinder aus der Region zu betreiben, zumal die Gefahr besteht, dass diese ohne Aufsicht durch eine erwachsene Person benutzt würden. Im Übrigen wurden in den meisten übrigen Gebietseinheiten des Nationalstrassenunterhalts aus ähnlichen Gründen überalterte Spielplätze abgeräumt. In einzelnen Gebietseinheiten wurden Neubauten von Spielplätzen samt Unterhalt und der damit verbundenen Werkeigentümerhaftung vollumfänglich mit Raststätten-Konzessionären vertraglich geregelt. In solchen Fällen befinden sich die Spielplätze auf dem jeweiligen Konzessionsgebiet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**